

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0516/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität	14.09.2021	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.10.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen an der Schwerfelstraße

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität empfiehlt dem Rat den Beschluss der Satzung in der beigefügten Fassung.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Schwerfelstraße wurde in den Jahren 2018 und 2019 in ihrer gesamten Ausdehnung, d.h. von der Einmündung in die Ackerstraße bis zur Einmündung in die Straße In der Auen ausgebaut. Beim Bereich von der Ackerstraße bis zur Straße In der Auen handelt es sich um eine erstmalige endgültige Herstellung, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben werden. Der Bereich von der Ackerstraße bis zur Ackerstraße wurde dagegen bereits in den 1960er Jahren erstmalig endgültig hergestellt und nach den Regelungen des Erschließungsbeitragsrechts abgerechnet. Sein jetziger Ausbau stellt daher eine nochmalige Herstellung dar, für die Straßenbaubeiträge gem. § 8 KAG erhoben werden müssen. Nach den Vorgaben des Ausbaubeitragsrechts handelt es sich um eine Anliegerstraße. Zu dem Bereich gehören drei unselbständige Stichstraßen, die aufgrund ihrer geringen Breite als Mischverkehrsflächen, d.h. ohne räumliche Trennung von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr ausgebaut wurden. Die allgemeine „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach“ (KAGS) enthält keine Festsetzungen zur Höhe der Anliegeranteile für Mischverkehrsflächen, denn nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist eine pauschale Festsetzung dieser Anliegeranteile in der allgemeinen Beitragssatzung unzulässig. Vielmehr muss im Interesse eines sachgerechten Vorteilsausgleichs bei Mischverkehrsflächen der Nutzen der Straße für die Anlieger gegenüber dem Nutzen für die Allgemeinheit nach den konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Baumaßnahme gegeneinander abgewogen und der Anliegeranteil entsprechend im Einzelfall festgelegt werden. Daher ist für die Beitragserhebung im genannten Bereich der Schwerfelstraße der Erlass einer gesonderten Satzung erforderlich.

Im vorliegenden Fall wurden lediglich die kurzen, als Sackgassen ohne Wendemöglichkeit endenden Stichstraßen der Schwerfelstraße als Mischflächen ausgebaut. Eine im Vergleich zu einer typischen Anliegerstraße größere Inanspruchnahme dieser Mischflächen durch die Allgemeinheit ist insofern nicht zu erwarten. Sowohl der Fahrzeug- als auch der Fußgängerverkehr dürfte im gleichen Umfang Anliegerverkehr sein, wie dies auch in den im Trennsystem ausgebauten Bereichen der Schwerfelstraße der Fall ist. Es wird daher als angemessen betrachtet, für den Anliegeranteil der Mischverkehrsflächen den Mittelwert aus dem Anliegeranteil für Fahrbahn (80%) und dem Anliegeranteil für Gehwege (70%), d.h. 75% anzusetzen. Die übrigen in der Satzung enthaltenen Regelungen entsprechen den einschlägigen Regelungen der allgemeinen KAGS.